



# Öffnung Sportbetrieb Halle Rabenkopfgrundschule

Die Lockerungen im Rahmen der 8. Corona-Bekämpfungsverordnung lassen eine Öffnung der stadteigenen Innensportanlagen unter Berücksichtigung der Einhaltung von Gesundheits- Hygiene- und Sicherheitsaspekten zu.

Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt werden die bestehenden Nutzungsbedingungen wie folgt ergänzt:

## **Rahmenbedingungen**

Die Öffnung der Halle erfolgt zunächst an

- Werktagen von 17:00 bis 22:00 Uhr
- Samstagen von 08:00 bis 22:00 Uhr
- Sonntagen von 08:00 bis 22:00 Uhr

Die Belegungsplanung in ihrer derzeitigen Fassung wird ausgesetzt. Trainingszeiten müssen erneut und angepasst beim Sportamt mitgeteilt werden. Bei Erstellung eines Trainingsplanes ist darauf zu achten, dass genügend Zeit zwischen den einzelnen Trainingseinheiten besteht, sodass ein überschneidender Aufenthalt ausgeschlossen ist. Der spätere Trainingsbeginn gewährleis-

tet, dass die Betreuung in der Schule endet, bevor die Hallennutzung beginnt. Die Vereine gewährleisten, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund und Nasenschutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erfolgt. Übungsleiter sammeln sich mit den jeweiligen Trainierenden vorab an geeigneter Stelle vor dem Schulgelände. Der Zutritt erfolgt ausschließlich gemeinsam unter Einhaltung des Mindestabstandes. Das Betreten des Schulgeländes ist nur zum Zwecke des Hallenzugangs erlaubt. Ein darüber hinaus gehender Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

Die verantwortlichen Übungsleiter vor Ort achten strengstens darauf, dass Absperrungen vor Ort nicht umgangen werden. Aufgeklebten Wegweisern ist Folge zu leisten.

Die Sporthalle in der Schule verfügt über eine Trainingsfläche (gesamt) von 190,55 qm. Da die seitens des RKI empfohlenen Abstandswerte für den Sportbetrieb in vielen Fällen nicht ausreichend sind, da durch Bewegung und die höhere Atemfrequenz und Ausatemvolumen die Tröpfchen deutlich weiter getragen werden, empfiehlt

das Stadtsportamt Trainingsgruppen von maximal 9 Personen inkl. Übungsleiter. Höchstgrenze stellt die Personenbegrenzung des Hygienekonzeptes für den Innenraum der Landesregierung dar, welches ausdrücklich zu beachten ist. Dieses sieht eine maximale Personen Anzahl von einer Person pro 10 Quadratmeter vor.

Beim Training sind keine Zuschauer zugelassen. Eine Betreuung durch Eltern, die nicht in den Trainingsbetrieb involviert sind (Begleitpersonen) vor Ort ist nicht vorgesehen. Sofern eine Betreuung durch Eltern unabdingbar ist, verpflichtet sich der Übungsleiter vor Ort den vollständigen Namen, die Adresse und Telefonnummer sowie die Aufenthaltszeit der Personen zu dokumentieren. Dies kann anhand eines entsprechenden Vordrucks erfolgen.

Die Angabe der Daten erfolgt auf freiwilliger Basis, ohne die Angabe ist ein Zutritt jedoch nicht erlaubt. Die Daten werden gesammelt und sind gem. § 1 Abs. 7 8.CoBeLVO für eine Frist von einem Monat aufzubewahren und danach zu vernichten.

Die Kontrolle des Sportgeschehens vor Ort obliegt den jeweiligen Übungsleitern, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Mitarbeiter des Sportamts behalten sich eine Überprüfung des Sportbetriebes vor Ort ausdrücklich vor. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Die Sportstätten sind seitens der Stadt mit Hygienematerialien zur Handdesinfektion ausgestattet worden. Der Bestand/Füllmenge wird täglich kontrolliert, für den laufenden Bestand wird Sorge getragen.

Der Zutritt erfolgt in Trainingskleidung. Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen und dürfen nicht genutzt werden. Lediglich kann ein Wechsel zu Hallenschuhwerk erfolgen.

Sonstige sanitäre Einrichtungen (Toiletten), sofern sie nicht abgesperrt sind, sind nur einzeln zu betreten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zutritt zum Gelände verwehrt. Der Übungsleiter vor Ort verpflichtet sich dies sicherzustellen.

Der Trainingsbetrieb von Personen die zur Risikogruppe gehören, wird nicht empfohlen.

### **Trainingsbetrieb**

Der Trainingsbetrieb innerhalb der jeweils erlaubten Sportarten erfolgt in Verantwortung des Verantwortlichen (Verein/Betriebssportgruppe) und der Trainer/Übungsleiter vor Ort. Ferner wird ein entsprechender Hygienebeauftragter durch den Verein benannt. Nutzer erstellen einen Trainingsbetriebsplan und legen diesen vor Beginn des ersten Trainings der Stadt vor, in dem

- 1) die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronabekämpfungsverordnung beschriebenen Maßnahmen, inklusive der Hygienekonzepte für den Innensportbereich
- 2) die Kenntnis über, und Wahrung der 10 Leitplanken des DOSB
- 3) die jeweiligen Empfehlungen sportartspezifischer Fachverbände (DFB, Leichtathletikverband etc.)
- 4) die Einweisung aller Trainer\*innen und Verantwortlichen bezüglich des vorgenannten Trainingsplans
- 5) das Aussetzen des Trainings von Wettkampf- und Spielsituationen
- 6) die Kenntnis über die seitens des Landessportbundes veröffentlichten Empfehlungen für TrainerInnen und Vereine

bestätigt wird.

Beim Trainingsbetrieb ist auf einen ausreichenden Luftaustausch durch regelmäßiges Lüften zu achten.

Die Nutzungsgruppen verpflichten sich, die Trainingsbeteiligung der Trainierenden je Trainingseinheit zu dokumentieren um ggf. die Nachverfolgung einer Infektionskette zu ermöglichen.

### **Sportgeräte**

Stadteigene können genutzt werden. Geräte mit Kontaktflächen sind regelmäßig auch während des Trainings zu reinigen. Nach Ende des Trainings werden die Geräte von den Trainingsverantwortlichen erneut gereinigt. Reinigungsmittel werden für stadteigenes Gerät zur Verfügung gestellt, und sind nur hierfür zu benutzen.

Das Benutzen von stadteigenen Trainingsgeräten aus Holz und Leder ist ausdrücklich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Barren, Böcke, und Sprungkästen. Schwebebalken, Niedersprungmatten mit stoffähnlichem Bezug dürfen ebenfalls nicht benutzt werden.

Beim Benutzen von Bänken ist ein Handtuch unterzulegen.

Vereinseigene Sportgeräte dürfen in Verantwortung des Vereins benutzt werden. Die Reinigung erfolgt in Verantwortung des Vereins und muss mindestens gemäß 4. d. und e. des Landeshygienekonzeptes für Innensportanlagen erfolgen. Die erforderlichen Mittel hierzu sind durch den Verein zu stellen.

Benutzte Reinigungstücher sind umgehend in den dafür bereitgestellten Einrichtungen zu entsorgen.

Werden die Nutzungsbedingungen und die Anweisungen der Übungsleiter und städtischen Mitarbeiter seitens einzelner Mitglieder nicht eingehalten, so verpflichtet sich der Verein diese bis auf Weiteres vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Die Öffnung tritt mit Wirkung zum 10.06.2020 bis auf Weiteres in Kraft.

## **Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein**

Amt für Familien, Bildung und Soziales | Rathaus | Fridtjof-Nansen-Platz 1 | 55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon 06132 782-364 | Telefax 06132 782-273 | christopher.boerner@ingelheim.de | www.ingelheim.de